Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 25. Samstag den 27. Februar 1847.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 280. (2) Nr. 2436.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Privaten ist nicht gestattet, Telegraphen zu errichten. — Bei der Wichtigkeit, welche telegraphische Verbindungen für die öffentliche Verwaltung haben, finden sich Seine Majestät laut Allerhöchsten Cabinettschreibens vom 16. Jänner d. J. zur Anordnung bestimmt, daß von nun an, ohne vorher von Seiner Majestät selbst erwirkter Erlaubniß, keinem Privaten, weder einem Einzelnen, noch einer Gesellschaft gestattet seyn soll, Telegraphen zu errichten. — Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Folge Decretes der hohen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 25. v. M., Zahl 2521, mit dem Beisatze hiemit allgemein kund gemacht, daß im Falle der Uebertretung alle für die Einrichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate von dem Unternehmer selbst, oder auf dessen Kosten von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Zustand versetzt werden würden. — Die Localobrigkeiten sind verpflichtet, in jedem einzelnen vorkommenden Falle hiernach vorzugehen und Anzeige zu erstatten. — Laibach am 7. Februar 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

Z. 277. (2) Nr. 1964.

Currende

des kaiserl. kön. illyrischen Guberniums. — Ueber verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 9. Jänner l. J., Z. 25, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 12. December v. J., Zahl 49179, im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Johann A. Seeling, bürgerl. Handelsmann und Handschuh-Fabrikant, wohnhaft in Prag, Nr. C. 355|I, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung einer Schnalle mit einem Bande, sowohl zum Zusammenziehen der Handschuhe am Handgelenke, als auch zum Schnallen verschiedener anderer Gegenstände, deren Vortheile darin bestehen, daß 1) bei den Handschuhen durch die Anwendung derselben das lästige Auf- und Zuknöpfeln gänzlich beseitigt, der Handschuh nach Beschaffenheit des Handgelenkes lockerer oder fester angezogen und bequem aufgeschnallt werden könne, und 2) bei allen übrigen Gegenständen diese in zweckdienlicher Größe angebrachten Schnallen die bisher gebrauchten an Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit übertreffen. — 2) Dem Johann Georg Pammer, Bräuer zu Munderfing und Sensenfabrikant zu Kapeln, und seinen Söhnen Joseph, Georg und Friedrich Pammer, wohnhaft in Munderfing im Innkreise in Oberösterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Entdeckung in der Gußstahl-Erzeugung aus Zainbröckeln, altem Eisen, weichem Nagelschmiedeisen und Roheisen, und in der Gußstahlsensen-Erzeugung mittelst Braun- oder Steinkohlen. — 3) Dem Carl Behr, Fabrikant und Goldstaffirer, wohnhaft in Prag Nr. C. 766|II, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines Verfahrens auf festen Körpern, als: Wandflächen, Körpern von Holz oder Blech, auf mechanischem Wege einen Ueberzug anzubringen, durch welchen dieselben das Ansehen von Marmor oder Schildpatte oder Mosaik, oder einer und der andern obiger drei

Darstellungsweisen vereint erhalten, und wobei zugleich nach Belieben eine Verzierung und Fassung von Gold oder Silber angebracht werde. — 4) Dem Daniel Heintörffer, k. k. ausschl. priv. Maschinen- und Wagen-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction von portativen Universal-Mühlen nach Sharp Roberts System, mittelst Anwendung excentrischer gußeiserner, stählerner oder künstlicher Steine (Scheiben) mit eingefurchten oder dessinirten Ringen, je nach der Verschiedenheit der Mahlkörper, wodurch bei einem verminderten Kraftaufwande nicht nur eine sehr erleichterte Manipulation, sondern auch eine weit größere Stabilität der Mühle selbst erlangt, die Beibehaltung der horizontalen Lage der Mahlplatten sicherer, die Stellung derselben zu einander mit mehr Genauigkeit bewirkt, und die Mühlen bedeutend billiger erzeugt werden können, als dieß bisher der Fall gewesen sey. — 5) Dem Hermann Teichgräber, Hörer der Technik, wohnhaft in Wien, Wieden Nr. 662, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Wasserstoff-Zündmaschinen, welche im Wesentlichen darin bestehe: daß 1) statt eines Hahnventiles ein Schieberventil angewendet werde; 2) die dazu nöthigen gläsernen und irdenen, also auch porzellanenen Deckel mit der Glocke ein Ganzes bilden; 3) das Gas in senkrechter Richtung ausströme; 4) falls der Deckel mit der Glocke kein unzertrennliches Ganzes bildet, was bei metallischen Deckeln der Fall ist, die Verbindung ohne Gebrauch eines Schraubengewindes geschehe, und 5) die Anbringung oder Befestigung des Zinks von der gewöhnlichen verschieden sey. — 6) Dem Joseph Schrimpf, k. k. Hof- und bürgl. Claviermacher, wohnhaft in Wien, und dem Friedrich Dirr, Claviermacher aus London, dermal in Wien, Mariahilf Nr. 45, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung aller Arten von Fortepiano's, wodurch mit Beseitigung der, bei der deutschen, französischen und englischen Mechanik vorhandenen Fehler ein schönerer und reinerer Ton als bisher, Sicherheit und Leichtigkeit im Spiele, die durch die englische und französische Mechanik bewirkte Stärke und Ausdruck, und eine bisher nicht erzielte Stimmhältigkeit hervorgebrecht werde. — 7) Dem Edmund Wilhelm Ulmann, Kaufmann, wohnhaft in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 100, (durch Dr. Friedrich Teltscher, Hof- und Gerichtsadvocat, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 586), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung an der unterm 11. November 1844 privilegirten Maschine zur Fabrication von Mauersteinen: „Ziegelstreich-Maschine" genannt, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß ein in der Maschine angebrachter doppelter Hebelbaum weggelassen und durch eine Stange, die an einem Ende mit einer Kurbel in Verbindung steht, und am andern mit einem doppelarmigen Klinkhebel verbolzt ist, ersetzt, und hierdurch eine größere Gleichförmigkeit in der Rotation jener Maschinen-Bestandtheile, welche auf die Dimensionen der zu erzeugenden Ziegel Einfluß nehmen, erzielt, und deren Bewegung selbst bedeutend erleichtert werde. — 8) Dem Bernhard Huber, Bürger und Friseur, wohnhaft in München, Bazar Nr. 25, dermal in Wien, Stadt Nr. 822, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Anfertigung von Herren-Perücken und Toupés, dann von Damen-Scheiteln aller Art und jeder beliebigen Größe. (In Baiern ist diese Erfindung und Verbesserung vom 25. Junius 1846 an auf fünf Jahre privilegirt). — Laibach am 29. Jänner 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

Z. 285. (2) Nr. 56.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Maria Appel, gegen Wilhelm Engler, wegen 187 fl. 19 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen Fahrnisse, als: der Stockuhr, eisernen Cassetruhe, des Zahltisches mit Steinplatte, Schreibpultes, Bücherkastens ꝛc., gewilliget und hiezu drei Termine, und zwar auf den 10. und 27. März, dann 8. April 1847, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Hause Nr. 24, Theatergasse, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach am 16. Februar 1847.

Z. 276. (3) Nr. 1704.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des am 15. December 1844 verstorbenen Franz v. Frauendorf, Localcaplan zu Unterdublach gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 15. Juni d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter und provis Massaverwalter aufgestellten Dr. Rack, unter Substituirung des Dr. Dojiazh, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 21. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Von dem k. k. und Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 21. Februar 1847.

Z. 271. (3) Nr. 50. M.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß die zwischen Michael Kuckh und Primus Hudovernig, in Gemäßheit des Gesellschafts-Vertrages ddo. 21. Mai 1842 unter der Dita: „Kuchh & Hudovernig" bestandene Gesellschaft hinsichtlich der Specerei-, Material-, Eisen- und Landesproducten-Handlung, nach Ablauf der festgesetzten Zeit, nämlich mit 1. Februar 1847, mit beiderseitigem Einverständnisse aufgelöst wurde, und dem zu Folge die oben erwähnte Dita sowohl, als der Gesellschafts-Vertrag im Mercantil-Gerichts-Buche gelöscht, und gleichzeitig die Firma des Michael Kuckh, welcher diese Handlung unter der Dita: „Michael Kuckh" fortsetzen wird, und den Stralzo derselben übernommen hat, protocollirt worden ist.

Laibach am 9. Februar 1847.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 288. (2) Nr. 1722/222.

Kundmachung.

Nachdem die am 15. Februar l. J. abgehaltene Concurrenz-Verhandlung über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefällsartikel aus der k. k. Tabakfabrik und dem Verschleißmagazine zu Fürstenfeld nach Klagenfurt und Villach, dann von dort zurück nach Fürstenfeld für Ein Jahr, d. i. vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848, oder für die Dauer eines Zeitraumes von zwei oder drei nacheinander folgender Jahre, das ist vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1849, oder beziehungsweise bis Ende April 1850, von keinem entsprechenden Erfolge begleitet war, so hat man befunden, auf den 11. März d. J., Vormittags um 12 Uhr eine neuerliche Concurrenz-Verhandlung im Wege schriftlicher Offerte einzuleiten, in welcher Beziehung sich auch die öffentliche Kundmachung für obiges Lieferungsgeschäft für die Dauer der oben erwähnten Zeiträume, und unter eben denselben Bestimmungen, wie solche in der Grätzer Zeitung Nr. 12, 13 und 14, am 21, 23. und 25. Jänner 1847, in der Wiener Zeitung Nr. 28, 30 und 35, am 28. und 30. Jänner, dann 4. Februar 1847, in der Laibacher Zeitung Nr. 9, 10 und 11, am 21., 23. und 26. Jänner 1847, und in der Klagenfurter Zeitung Nr. 7, 8 und 9, am 21., 27. und 30. Jänner 1847 vorkommen, ferner auf die hierüber bereits bestehenden Contractsbedingnisse berufen wird. — Von der k. k. steyermärkisch-illyrisch vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Grätz am 20. Februar 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 286. (2) Nr. 68.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Loretitsch, aus Unterdeutschau, hiemit bekannt gegeben: Es habe wider ihn Johann Stalzer von Altfriesach, in Vollmacht des Johann Weiß von Vöklabruck, die Klage auf Zahlung schuldiger 350 fl. c. s. c., und Rechtfertigung eines auf 90 fl. erwirkten Verbotes, hiergerichts angestrengt und um richterliche Hilfe gebeten. Dieses Gericht, dem der Aufenthaltsort des Geklagten unbekannt ist, und der sich außerhalb der k. k. Erblande aufhalten dürfte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Michael Lackner von Gottschee als Curator aufgestellt, und zur mündlichen Nothdurftshandlung die Tagsatzung auf den 26. Mai l. J., um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet, welches dem Geklagten zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß er zu dieser Tagsatzung entweder selbst erscheinen, oder einen andern Vertreter aufzustellen und anher namhaft zu machen, oder aber dem bereits aufgestellten Curator seine etwaigen Behelfe an die Hand zu geben, überhaupt sich im ordnungsmäßigen Wege zu benehmen wissen möge, widrigens er die Folgen dieser Versäumniß sich selbst zuzuschreiben haben werde.

Bezirksgericht Gottschee den 15. Jänner 1847.

Z. 287. (2) Nr. 421.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Kondare von Danne, als bedingt erklärten Erben nach dem am 25. Jänner 1847 testato verstorbenen Jacob Kondare von Danne, die Anmeldungs- und Liquidirungstagsatzung auf den 18. März 1847, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem angeordnet worden, daß hierbei alle jene, welche in diese Verlaßmasse etwas schulden, oder an diesen Verlaß Forderungen zu stellen vermeinen, diese so gewiß anzumelden und auszutragen haben, als sie sich sonst die für sie aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. Februar 1847.

Z. 283. (2) Nr. 106.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadtl wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Petritsch, Verwalters der Herrschaft Pleterjach, gegen Elisabeth Wolf von Neustadtl, Besitzerinn des Hauses Nr. 231 daselbst, wegen einer Forderung pr. 100 fl. C. M. c. s. c., in die executive Feilbietung des zum Stadt-Dominio Neustadtl sub Rect. Nr. 137, Conscr. Nr. 231 dienstbaren Hauses in Neustadtl, gewilliget worden. Es werden demnach zu dem Ende 3 Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 26. März, die zweite auf den 24. April und die dritte auf den 22. Mai d. J., jedesmal Vormittags um 11 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Anhange angeordnet, daß, wenn das feilgebotene Haus bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

b) der Forderung der Margaretha, respec. Blasius Benda, aus dem Schuldscheine ddo. 22. Jänner 1812 et intabl. 28. August 1816, mit 22 fl. 32 kr. und

c) der Forderung der Nähmlichen aus dem Schuldscheine ddo. 24. November 1802 et intabl. 22. August 1816, pr. 200 fl., gegen diese Hypothekargläubiger hieramts angebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 29. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. anberaumt wurde.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt der Geklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, so ist denselben Johann Debeuz, Realitätenbesitzer in der Stadt Stein, als Curator ad actum aufgestellt worden, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Geklagten mit dem Beisatze verständiget, daß sie zu der angeordneten Tagsatzung entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben,

Die Schätzung und Belastung dieser Realität kann in der dießgerichtlichen Amtskanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadtl am 12. Jänner 1847.

Z. 282. (2) Nr. 203|156.

Edict.

Das Bezirksgericht Münkendorf macht hiemit bekannt: Es habe Peter Blasch von Mansburg, als Eigenthümer der, der D. R. O. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 249 $^{6}/_{7}$ dienstbaren, mit 8 $^{2}/_{8}$ kr. beansagten Wiese Hrastenza, die Klage auf Verjährt- u. Erloschenerklärung der, auf dieser Wiese haftenden Sätze, als:

a) der Forderung der Margaretha Kertsch, aus dem Schuldscheine ddo. 14. December 1799 et intabl. 20. Juli 1800, pr. 100 fl.;

oder einen andern Bevollmächtigten anher namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Bezirksgericht Münkendorf den 24. Jänner 1847.

Z. 281. (2) Nr. 190|146.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird kund gemacht: Es sey Michael Zhebraga, Eigenthümer einer dem Gute Habbach dienstbaren Halbhube in Pristava, über die Anzeige seiner Ehegattinn Maria Zhebraga, und hierüber gepflogene Untersuchung als Verschwender erklärt und ihm sein Nachbar Joseph Draschen als Curator aufgestellt worden.

Münkendorf den 23. Jänner 1847.